

An die Bieler
- Kulturorganisationen
- Kulturschaffenden

Steuerabzüge bei Vergabungen/Spenden/Patenschaften

Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit geleistete Spenden, Vergabungen und Patenschaften von den Steuern abgezogen werden können laut der Bieler Zweigstelle der kantonalen Steuerverwaltung vom Juni 2008

Die begünstigten Institutionen, Vereine, Stiftungen usw. müssen

einen gemeinnützigen Zweck erfüllen und dürfen nicht Kultuszweck haben (z.B. Spenden an Freikirchen dürfen nicht in Abzug gebracht werden)

ihren Sitz in der Schweiz haben,

ein Gesuch um Steuerbefreiung eingereicht haben bei: Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Bern, Recht- und Gesetzgebung, Postfach 8334, 3001 Bern.

Auf Grund dieser Information empfehlen wir den Stiftungen und Vereinen, ein Gesuch um Steuerbefreiung einzureichen. Es erfordert keinen allzugrossen zeitlichen Aufwand und hat nur Vorteile:

Spenderinnen und Spender sind grosszügiger, wenn sie den Betrag von den Steuern absetzen können und

berücksichtigen häufiger kulturelle steuerbefreite Organisationen und überweisen nicht alle Spendenbeträge der steuerbefreiten Glückskette oder ähnlichen karitativen Organisationen.

Ebenfalls laut Auskunft von Herrn Bärtschi der Bieler Zweigstelle der kantonalen Steuerverwaltung hat die Einreichung eines Steuerbefreiungsgesuches keine negativen Folgen für die Gesuchstellenden, allerdings besteht keine Garantie, dass jedes Gesuch gutgeheissen wird.